

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 3

Rubrik: Aus Appenzell Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wichtigsten Amtspflichten verkennen oder versäumen, und vielleicht auch in anderer Hinsicht nicht das leisten, was sie sollten, nicht verpflichten, ihr Amt niederzulegen? Diese Forderung wäre nicht unbilliger, als wenn verlangt wird, daß der in der Schule grau gewordene Schulmann, der den zeitgemäßen Forderungen nicht mehr entsprechen kann, auf die Seite gesetzt werde, weil ersterer in einer Reihe von Jahren, beim reichlichsten Einkommen, sich so viel ersparen konnte, daß er hoffen kann ohne Sorgen durch die Welt zu kommen; der letztere hingegen, der nie mehr verdiente, als er nöthig hatte, sich und die Seinen kümmerlich zu ernähren, hoffnungslos in die Zukunft blicken mußte.

Doch, um dieser scheinenden Hindernisse willen, lasse man sich in Durchführung der heiligsten Sache nicht irre machen. Eine weise Regierung, wackere, thätige Geistliche und Ortsvorsteher werden schon Mittel finden, diesen Uebeln, ohne Jemandem besonders wehe zu thun, abzuhelpen.

Dem Einsender dieser wenigen Zeilen, einem jungen Schulmann, schien es Bedürfnis zu sein, diese Bemerkungen seinen Mitarbeitern und allen denen, die an der Fortschreitung der Bildung herzlichen Antheil nehmen, zur Prüfung vorzulegen, und er hofft, es könnte noch mehrere haben, die diese seine Ansichten mit ihm theilen dürften.

J. B.

Aus Appenzell Innerrhoden.

Den 7. April versammelte sich hier der große verfassungsmäßige Landrath. Die Aufgabe dieses Rathes ist eigentlich, die allenfalls eingehenden Gesetzesentwürfe zu prüfen und zu bestimmen, ob dieselben der Landsgemeinde vorgelegt werden können oder nicht. Nicht aus diesem Gesichtspunkte schien Herr Landammann Broger und noch einige andere Rathsglieder

die Stellung der beratenden Versammlung zu betrachten; denn kaum waren die Verhandlungen des letzten Gr. Rathes und einige andere Punkte verlesen, als Herr Landammann Broger nebst noch zwei Beamteten und dem Hauptmann und Salzfaktor Thörig hinter die Schranken liefen und dahin auch Hrn. Landschreiber Rechsteiner ganz diktatorisch forderten, wo sich dann der Landesvater sehr unlandesväterlich gebärdete, indem er über eine Stunde lang unter dem unanständigsten Poltern, wobei er die Stärke seiner Fäuste nicht wenig an den Schranken probirte, sich abmüdete, dem Landschreiber Fehler anzudichten, welche jeder rechtlich Denkende nicht als solche wird ansehen können. Aus seiner Schmah-Deklamation ohne Sinn und Zusammenhang konnte man endlich merken, daß er, so wie auch die obbemerkten Herren, das den 4. d. M. von den Kanzeln verlesene Mandat, die Ordnung störenden Individuen (siehe App. Btg. No. 52) betreffend, zu strenge abgefaßt fand. Landschreiber Rechsteiner drückte sich dann in Kurzem dahin aus, daß er glaube, die Herren müssen ihn, wenn sie Klagen gegen ihn haben, vor die erste Instanz, nämlich vor den Wochenrath fordern; übrigens unterziehe er sich, im Bewußtsein, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllt zu haben, den weisen Ansichten des gegenwärtig versammelten Rathes, und bedauere nur, daß es Beamtete in unserm Ländchen gebe, die sich so weit vergessen können, daß sie Verfassung, Anstand und Ehrgefühl höhnen, nur um ihrem leidenschaftlichen Treiben Genüge zu leisten. Er fügte bei, daß er bereit sei, Jedem zu beweisen, daß die Aussagen und Gerüchte, welche obiges Mandat zu verlesen nöthig machten, meineidige Lügen seien. Es wurde dann beschlossen: Die genannten Herren sollen, wenn sie glauben, Hrn. Landschreiber Rechsteiner anklagen zu dürfen, dieses vor der ersten Instanz thun. Wir halten es für Pflicht, Beamtete und Rathsglieder aufmerksam zu machen, wenn sie als Parthei vor Gericht stehen, ihre Angelegenheiten mit Anstand und Ruhe vorzutragen, damit ihre Untergebenen ihrem guten Beispiele folgen können.